

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

2338 003

86

BGB § 831

Zum Entlastungsbeweis der Eisenbahn bei einem durch
ihren Lokomotivführer verursachten Zugunfall.

BGH, Urt. v. 19. Dezember 1958 - VI ZR 258/57 - OLG Stuttgart

11
VI ZR 258/57

Verkündet
am 19. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den
Präsidenten der Bundesbahndirektion in S [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Gerichtsreferendar, jetzt Major der Bundeswehr,
Herbert F [REDACTED] in M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß
und der Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 30. Oktober 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 2. Februar 1953 abends gegen 20.30 Uhr stieß der von Ludwigsburg kommende Personenzug Nr. 1755 in der Nähe des Bahnhofs Beihingen-Heutingsheim mit dem von Backnang kommenden Personenzug Nr. 1756 zusammen. Der Lokomotivführer des Zuges Nr. 1755 kam zu Tode, 81 Personen wurden verletzt, unter ihnen der Kläger, der sich im Zuge Nr. 1755 befand. Der Kläger wurde am Kopf verletzt und erlitt nach seinem Vorbringen eine organische Hirnschädigung.

Schuld an dem Unfall hatte der Lokomotivführer K. des Zuges Nr. 1756. Nach der Ankunft im Bahnhof Beihingen-Heutingsheim sollte auf Befehl des Fahrdienstleiters der auf Gleis 2 stehende Zug ein Stück vorgezogen werden, damit der Zugang zum Gleis 3 freigemacht wurde, auf dem der Gegenzug Nr. 1755 einlaufen sollte. Der Zugführer gab K. mit der Laterne das entsprechende Signal. Obwohl K. erkannte, daß es nur das Signal zum Vorziehen des Zuges war und nicht das Abfahrtssignal, das nur der Fahrdienstleiter geben konnte, fuhr er ab; er ließ das auf "Halt" stehende Ausfahrtssignal unbeachtet und bemerkte auch nicht die vom Bahnsteig und Stellwerk aus gegebenen Pfeif- und Lichthaltesignale; der Zug schnitt die für die Einfahrt auf Gleis 3 gestellte Weiche von hinten auf und prallte etwa 300 m hinter dem Bahnhof auf den Gegenzug. K. wurde durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 28. Juli 1953 wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Transportgefährdung und 81 Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung rechtskräftig zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt (IV KMs 3/53).



Die Beklagte hat dem Kläger gegenüber ihre Pflicht zur Leistung von Schadensersatz nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes anerkannt. Mit dem Verlangen nach Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung und monatlichen Schmerzensgeldrente für die Zeit ab 1. Februar 1956 hat der Kläger die Beklagte jedoch auch wegen der immateriellen Unfallfolgen - körperliche Beschwerden mit Beeinträchtigung der geistig-seelischen Gesundheit - in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Unter Darlegung des Ausbildungs- und Werdegangs, den K [REDACTED] genommen hat, der Prüfungen und Untersuchungen, denen er unterzogen worden ist, der Verwendung, die er gefunden, und der Überwachungsmaßnahmen, die sie angewendet hat, hat die Beklagte die Ansicht vertreten, daß sie bei seiner Auswahl und Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Der Kläger ist dieser Auffassung insbesondere mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß K [REDACTED] schon vorher einmal eine Weiche aufgeschnitten, in einem anderen Falle ein Sperrsignal überfahren und am 3. Dezember 1952 beim Rangieren in Vaihingen/Enz den tödlichen Unfall eines Schaffners verursacht hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger eine Entschädigung von 6000 DM zugesprochen und den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

16

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht der Beklagten nach §§ 831, 847 BGB bejaht. Im Gegensatz zum Landgericht ist es zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte den ihr nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB offenstehenden Entlastungsbeweis nicht erbracht hat.

1. Wie das Berufungsgericht auf Grund des Inhalts des Strafurteils IV KMs 3/53 des Landgerichts Stuttgart gegen K. [REDACTED] und des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Großjohann festgestellt hat, erklärt sich das Fehlverhalten des Lokomotivführers K. [REDACTED], das den Zugzusammenstoß herbeigeführt hat, damit, daß K. [REDACTED] zwar die Vorstellung, den Zug vorziehen zu müssen, in sein Bewußtsein aufgenommen, sie aber nicht von dem weiteren Gedanken getrennt gehalten hat, daß es Zeit zur Abfahrt sei und er in wenigen Minuten Feierabend haben werde. Dies lag in der Natur des K. [REDACTED] begründet, der geistig schwerfällig ist, in der Fähigkeit zur Auffassung optischer und akustischer Sinnesreize am unteren Bereich der Norm liegt, zur Verarbeitung von Sinnesreizen eine überdurchschnittlich lange Zeit braucht und in der Fähigkeit beeinträchtigt ist, rasch zu reagieren. Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß K. [REDACTED] die praktische Lokomotivführerprüfung 1951 erst beim zweitenmal gerade noch bestanden hat und nach der Ansicht, die der frühere Abteilungspräsident der Reichsbahn Prof. B. [REDACTED] in dem Strafverfahren aus Anlaß des Vaihinger Rangierunglücks Ms 27/53 des Amtsgerichts Vaihingen/Enz bekundet hat, die Prüfung bei strenger Auslese nicht hätte bestehen dürfen. Das Berufungsgericht neigt hiernach zu der Auffassung, daß es für den Entlastungsbeweis

der Beklagten schon an dem erforderlichen Nachweis sorgfältiger Auswahl des K [REDACTED] fehlt. Es meint, angesichts des schwachen Ergebnisses der Lokomotivführerprüfung sei zu bedenken gewesen, daß ein Mann mit so begrenzten Fähigkeiten und so knappen Leistungen sein ganzes Können und seine ganze Aufmerksamkeit jedenfalls schon zur Bewältigung der im Lokomotivführerdienst bei allen Fahrten anfallenden gewöhnlichen Aufgaben werde aufwenden müssen; es hätte daher nahegelegen, ihn durch eine fachgerechte psychotechnische Untersuchung darauf zu prüfen, ob und wie er Abweichungen vom gewöhnlichen Fahrtablauf gerecht werden könne. Wenn solche Prüfungen auch nicht vorgeschrieben seien, so seien sie nach Abschnitt B Ziff. 2 der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-, Betriebs- und Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften) vom 30. Oktober 1930 (RGBl II S. 1253) zur Feststellung der "besonderen Eigenschaften" doch vorgesehen und nach den unwiderlegten Ausführungen des Klägers nach einer kriegsbedingten Pause mindestens seit 1947 auch wieder üblich. Daß K [REDACTED] an einer derartigen Prüfung teilgenommen und sie erfolgreich abgelegt habe, sei nicht bewiesen. Indessen hat sich das Berufungsgericht einer abschließenden Stellungnahme zur Frage sorgfältiger Auswahl enthalten. Die Entlastung der Beklagten scheitert nach seiner Ansicht jedenfalls daran, daß sie nicht bewiesen hat, bei der Beaufsichtigung des K [REDACTED] im Lokomotivführerdienst die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben.

2. Bei dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß die Pflicht des Unternehmers zu allgemeiner und fortwährender Überwachung seiner Bediensteten gerade bei Verkehrsbetrieben wegen der in ihnen ruhenden erheblichen Gefahren von großer Bedeutung ist und besonders strenge Anforderungen an

11

die Sorgfalt bei der Erfüllung dieser Überwachungspflicht gestellt werden müssen, wo Bedienstete wie Lokomotivführer eine große Verantwortung tragen und bei Fehlleistungen ungewöhnlich schwere Folgen drohen (Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1955 VI ZR 179/54 VRS 10, 4 = VersR 1955, 746 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Infolgedessen hat es das Berufungsgericht für geboten gehalten, daß ein Mann, der nach seinen Leistungen während des Ausbildungsgangs und bei den Prüfungen nur mit knapper Not noch als Lokomotivführer tauglich erschienen ist, bei seiner Dienstleistung als Lokomotivführer zunächst in besonderem Maße im Auge behalten und überprüft werde; erst dann brauche er nicht mehr als alle anderen Lokomotivführer auch beaufsichtigt zu werden, wenn er einige Jahre Dienst getan habe, ohne daß ihm nennenswerte Fehler unterlaufen seien.

Von dieser Grundauffassung aus ist das Berufungsgericht an die Prüfung der Frage herantreten, ob die Beklagte den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht geworden ist.

a) Der Maßstab, den das Berufungsgericht bei seiner Prüfung hiermit angelegt hat, trägt den Gefahren, die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlich sind, und der Notwendigkeit, sie zur Bewahrung anderer vor Schaden möglichst auszuschalten, gebührend Rechnung. Seine grundsätzliche Berechtigung wird von der Revision auch nicht bestritten.

b) Ersichtlich will die Revision auch nicht in Zweifel ziehen, daß es bei K. [REDACTED] der besonderen Beaufsichtigung bedurfte, die nach jenen Darlegungen bei einem schlecht qualifizierten Anfänger zumindest für die ersten Jahre seiner Lokomotivführertätigkeit erforderlich ist.

Allerdings weist die Revision darauf hin, daß der Sachverständige Dr. Großjohann von der Annahme aus, eine psycho-technische Untersuchung habe bei K. [REDACTED] früher doch bereits einmal stattgefunden, die Meinung geäußert hat, bei dem von der Beklagten entwickelten Untersuchungsverfahren würde K. [REDACTED] trotz der anlagemäßig bestehenden Intelligenzmängel eine psycho-technische Prüfung wieder bestanden haben. Sie greift die Bemerkung des Sachverständigen auf, daß ein psycho-technisches Prüfungsergebnis zuverlässigen Beobachtungen während der Berufstätigkeit des Betreffenden nicht vorgezogen werden dürfe, und führt ins Feld, daß der Direktor des Reichsbahn-Ausbesserungswerks E. [REDACTED], in dem K. [REDACTED] seit Februar 1946 als Schlosser tätig war, dessen Bitte um Zulassung zur Lokomotivführerlaufbahn am 23. Dezember 1947 mit dem Bemerkten weitergeleitet hat, er sei für die Laufbahn "gut geeignet". Daß K. [REDACTED] einer psycho-technischen Untersuchung unterzogen worden wäre, hat das Berufungsgericht entgegen der Annahme des Sachverständigen jedoch nicht für bewiesen gehalten, und es hat sich auch nicht die Auffassung zu eigen machen können, daß die mangelhafte Begabung bei einer einigermaßen sorgfältigen psychologischen oder psycho-technischen Prüfung nicht in Erscheinung getreten wäre. Vielmehr ist das Berufungsgericht der rechtlich nicht angreifbaren Ansicht, daß schon einem im Umgang mit Menschen auch nur einigermaßen erfahrenen Vorgesetzten bei einem etwas gründlicheren Gespräch mit K. [REDACTED] dessen mangelhafte Begabung ebenso aufgefallen wäre, wie die Strafkammer bei der Verhandlung von ihm den Eindruck eines unterdurchschnittlich begabten Mannes gewonnen hat und sogar die im Ermittlungsverfahren tätig gewordenen Polizeibeamten sich veranlaßt gesehen haben, ihn als geistig unter dem Durchschnitt liegend, schwerfällig und unbeholfen zu bezeichnen. Was aber die Äußerung

betrifft, die der Direktor des Reichsbahn-Ausbesserungswerks am 23. Dezember 1947 über K [REDACTED] abgegeben hat, so kann sie unter den Umständen, unter denen sie damals zustande gekommen ist, mangels entgegenstehender Darlegungen nur dahin verstanden werden, daß K [REDACTED] handwerklich gut vorbereitet sei, um zur Ausbildung zum Lokomotivführer zugelassen zu werden; wie er sich in die eigentlichen Aufgaben eines Lokomotivführers hineinfand, stand noch offen. Festgestelltermaßen hat er sich hierbei als so wenig tauglich erwiesen, daß er sich allenfalls gerade noch an der untersten Grenze aller Voraussetzungen bewegte. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen.

3. Das Berufungsgericht ist bei der Prüfung, ob dieser schwache Neuling im Lokomotivführerdienst mit der erforderlichen besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt beobachtet und überwacht worden ist, zu folgenden Feststellungen gelangt:

Noch bevor K [REDACTED] im Dezember 1951 die förmliche Lokomotivführerprüfung bestanden hatte, ist er nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung bereits spätestens seit Oktober 1951 als Lokomotivführer im Rangierdienst eingesetzt worden, ohne daß er bei dieser Tätigkeit - etwa durch Mitfahren des Lehrlokführers - besonders überprüft worden wäre. Eine solche Überprüfung hat auch danach fast 12 Monate hindurch nicht stattgefunden, auch nicht, nachdem er in den ersten Monaten schon einmal eine Weiche aufgeschnitten und ein anderes Mal ein Signal überfahren hat; diese Vorkommnisse sind dem Lehrlokführer oder einem der für den Einsatz der Lokomotivführer verantwortlichen Vorgesetzten nicht einmal zur Kenntnis gelangt. Erstmals ist der Lehrlokführer I [REDACTED] nach der vom Berufungsgericht als richtig unterstellten Aussage dieses Zeugen etwa Ende November 1952

bei K [REDACTED] auf der Lokomotive mitgefahren; durch Eintragung im Merkbuch nachgewiesen ist allein eine derartige Mitfahrt vom 22. Januar 1953. Am 2. Dezember 1952 ist es bei einer Rangierfahrt des K [REDACTED] in Vaihingen zu dem tödlichen Unfall eines Rangierers gekommen; wenn K [REDACTED] auch einige Monate später mangels Nachweises strafrechtlich erfaßbaren Verschuldens von der Anklage fahrlässiger Tötung freigesprochen worden ist, so hat ihn die Beklagte nach dem Bericht, den Bundesbahnoberrat H [REDACTED] am 28. Februar 1953 nach Abstimmung mit den anderen Dezernenten an die Staatsanwaltschaft in Heilbronn erstattet hat, neben anderen beteiligten Bahnbediensteten doch für mit-schuldig an dem Unfall gehalten. Trotzdem hat sie ihn nicht etwa aus dem Lokomotivführerdienst zurückgezogen noch auch erneut und eingehender auf seine Tauglichkeit überprüft, vielmehr im Streckendienst belassen und ihn noch mehr als zuvor im Personenzugverkehr eingesetzt. Im Hinblick auf die früher vorgekommenen beiden Fahrfehler des K [REDACTED] hat das Berufungsgericht bemerkt, bei der Beklagten habe es wohl schon an den organisatorischen Voraussetzungen zur Auslösung und Sicherung der in solchen Fällen erforderlichen besonderen Beaufsichtigung gefehlt. Doch ist das Berufungsgericht auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen und hat sich nicht etwa mit der Frage beschäftigt, ob wegen erwiesenen Mangels organisierter Aufsicht vielleicht eine Ersatzpflicht der Beklagten aus § 823 BGB in Betracht kommt. Vielmehr hat es darauf abgestellt, daß die Beklagte zu ihrer Entlastung nach § 831 BGB beweisen muß, daß in Auswirkung ihres Betriebs- und Kontrollsystems gerade dieser einzelne aufsichtsbedürftige Bedienstete auch wirklich kontrolliert und zwar ausreichend kontrolliert worden ist. Eine den Anforderungen gerecht werdende Beaufsichtigung des K [REDACTED] ist nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht bewiesen.

82

4. Diese Würdigung wird von der Revision angegriffen.

a) In erster Linie wendet sich die Revision dagegen, daß es bei der Beklagten an einem ordnungsmäßigen Kontrollsystem gefehlt habe und aus diesem Grunde den zur Aufsicht verpflichteten Vorgesetzten das schlecht qualifizierte Anfängertum des K. nicht in Erinnerung gebracht worden sei. Auf die Revisionsangriffe hierzu einzugehen, erübrigt sich jedoch. Das Berufungsgericht hat das Bestehen eines Organisationsmangels nur in Erwägung gezogen, nicht aber als haftungsbegründend positiv bejaht. Entscheidend ist allein gewesen, daß die Beklagte nicht bewiesen hat, K. in der besonderen Weise überwacht und überprüft zu haben, wie es bei ihm als einem Anfänger minderer Tauglichkeit notwendig war.

b) Daß das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme zu diesem Ergebnis gelangt ist, begegnet bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt aber keinen rechtlichen Bedenken.

Die Revision versucht zwar, gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts teilweise anzugehen. Doch kann sie hiermit keinen Erfolg haben. Ihre Angriffe bewegen sich vornehmlich auf dem der Revision verschlossenen Gebiet tatrichterlicher Beweiswürdigung. Soweit sie hierbei unter Hinweis auf einzelne Zeugenaussagen die Bestimmung des § 286 ZPO als verletzt bezeichnet, müssen ihre Rügen darum scheitern, weil es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jede einzelne Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweis-

mittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit bedarf, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Daran hat es das Berufungsgericht aber unzweifelhaft nicht fehlen lassen. Unbegründet ist insbesondere die Rüge der Revision, es sei nicht zu erkennen, wie das Berufungsgericht habe annehmen können, daß der Lehrlokführer L. nicht öfter mit Krohmer auf der Lokomotive gefahren sei. In der von der Revision selbst hervorgehobenen Zeugenaussage hat L. anhand seines Tagebuchs von der Überprüfung vom 22. Januar 1953 berichtet und weiter bekundet, er erinnere sich, daß er K. vorher einmal kontrolliert habe. Es ist eine im Revisionsverfahren unbeachtliche und überdies unsubstantiierte neue Behauptung der Beklagten, daß "ganz selbstverständlich" auch vorher Prüfungen durch den Lehrlokführer stattgefunden hätten.

5. Die Beklagte hatte in den Vorinstanzen nur einen Teil der über K. geführten Personalakten vorgelegt. Das Berufungsgericht hat ihre Weigerung, auch die übrigen Teile zur Kenntnis des Gerichts zu bringen, als nicht stichhaltig bezeichnet und sich gefragt, ob nicht schon wegen deren Vorenthaltung der Entlastungsbeweis der Beklagten als gescheitert angesehen werden müsse. Die Revision erhebt hiergegen Bedenken. Auf sie braucht aber nicht eingegangen zu werden. Denn das Erkenntnis des Berufungsgerichts gründet sich nicht darauf, daß die Beklagte die Personalakten nicht vollständig vorgelegt hat, sondern darauf, daß in der Sache selbst der erforderliche Entlastungsbeweis nicht erbracht worden ist. In dieser Würdigung tritt, wie dargelegt, kein Rechtsirrtum zutage.

12

Da auch im übrigen das Berufungsurteil keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß